Ä1 Änderungsantrag Satzung „Regionalquote“

Antragsteller*in: Jörg Klapproth (Vorstand OV Gleichen)

Änderungsantrag zu A1

Von Zeile 35 bis 40:
~~Eine Abstimmung ist möglich, wenn wenigstens 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder eines Wahlbezirks anwesend sind. Sollten nicht ausreichend Mitglieder eines Wahlbezirks anwesend sein, kann innerhalb von zwei Wochen zu einer Versammlung der Mitglieder des Wahlbezirks eingeladen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Ladung und Abstimmung richten sich in diesem Fall nach §6 und §12.~~

Jeder Wahlbezirk kann 5 Tage vor dem Termin der Versammlung eine Vertagung beantragen, sollten nicht mindestens 5% der Wahlberechtigten an dem Termin teilnehmen können. Über den Antrag auf Vertagung werden alle zur Wahl eingeladenen Mitglieder informiert.

Von Zeile 43 bis 45:
mit einfacher Mehrheit beschließen, die Plätze für Kandidaturen aus dem anderen Wahlbezirk zu öffnen. Wenn kein Wahlberechtigter eines Wahlbezirks anwesend ist, können alle Anwesenden auf den Plätzen des abwesenden Wahlbezirks kandidieren.

Im Übrigen richtet sich die Wahl nach Absatz (3).

~~Im Übrigen richtet sich die Wahl nach Absatz (3).~~

Begründung

Das wird eine Menge Frust verursachen, wenn jedes Mal die Versammlung gesprengt wird, nur weil z.B. aus unserem OV Gleichen nicht mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
Eine Wahl ist immer ein Angebot und auch durch Abwesenheit kann man seine Prioritäten bekunden. Sollten am geladenen Termin nicht ausreichend viele Wahlberechtigte an der Wahl teilnehmen können, dem Wahlbezirk die Teilnahme an der Wahl aber wichtig sein, kann er die Vertagung so frühzeitig beantragen werden, dass alle Mitglieder noch unterrichtet werden können.